### Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerhard Poppendiecker (SPD), Ursula Sassen (CDU), Joachim Behm (FDP), Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Silke Hinrichsen (SSW)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und anderer Gesetze

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 1 der Landesverfassung ist eingehalten:

#### Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Eingaben" durch das Wort "Petitionen" ersetzt.
- 2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.

### Artikel 2 Änderung des Bürgerbeauftragtengesetzes

Das Bürgerbeauftragtengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 42), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBI. Schl.-H. S. 569) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Eingaberecht" durch das Wort "Petitionsrecht" ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Eingaben" und "Eingabe" durch die Worte "Petitonen" und "Petition" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 wird das Wort "Eingabe" durch das Wort "Petition" ersetzt. In Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.

# Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 320) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.

## Artikel 4 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169) wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Eingabenausschusses" durch das Wort "Petitionsausschusses" ersetzt.

### Artikel 5 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 11. Mai 1995 (GVOBI. Schl.-H. S. 158), geändert durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Eingabenausschuss" durch das Wort "Petitionsausschuss" ersetzt.

### Artikel 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

Mit diesem Gesetzentwurf soll der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in "Petitionsausschuss" umbenannt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern des Landes mit einem Anliegen an ihre Volksvertretung den Zugang zum Landtag zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, auch die anderen im Gesetzentwurf genannten Normen sprachlich anzupassen, um nicht durch unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Sache für vermeidbare Unsicherheit zu sorgen. Im Interesse eines dem vorgeschlagenen Wortlaut der Verfassung folgenden Sprachgebrauchs haben wir parallel auch den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung und der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingebracht (Drucksache 15/981).

Eine Änderung der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 23. Mai 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 319) ist nicht erforderlich, da dort in § 13 Abs. 1 Satz 2 bereits der Begriff "Petitionen" anstelle von "Eingaben" verwandt wird. Eine sprachliche Anpassung der §§ 80 a, 80 b, 80 c und 82 a des Landesverwaltungsgesetzes ist aus unserer Sicht nicht unbedingt erforderlich, da die dort genannten Eingaben sich nicht an die Volksvertretung, sondern an die Verwaltungsbehörden richten. Entsprechendes gilt für die Gesetze zu den Rundfunkstaatsverträgen. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn die Landesregierung im Zuge einer künftigen Änderung auch hier eine sprachliche Anpassung einbringen würde.

Eine Änderung des Regelungsgehalts der genannten Vorschriften erfolgt nicht, da es sich bei den Begriffen "Petition" und "Eingabe" im petitionsrechtlichen Sinne um Synonyme handelt. Ansonsten wird der Begriff "Eingabe" heute sowohl in der Umgangs- als auch in der Rechtssprache überwiegend im Sinne von Eingabe von Daten in der Informationstechnologie verwandt, beispielsweise in § 197 Abs. 2 Nr. 6 des Landesverwaltungsgesetzes und in § 15 Nr. 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes.

Hintergrund dieses Gesetzentwurfs und des von uns parallel eingebrachten Antrags zur Änderung der Geschäftsordnung und der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Drucksache 15/981) ist die Tatsache, dass selbst viele der politisch interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landes die Bedeutung der Begriffe "Eingabenausschuss" und "Eingabe" nicht kennen. Dagegen schließen viele Bürgerinnen und Bürger aus den Begriffen "Petitionsausschuss" und "Petition" ohne weiteres auf das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes mit der Möglichkeit, sich mit Bitten und Beschwerden direkt an den Landtag zu wenden. Diese Feststellung ist von Mitgliedern des Eingabenausschusses, der Bürgerbeauftragten Sigrid Warnicke und Mitarbeitern der Pressestelle des Landtages und der Geschäftsstelle

des Eingabenausschusses anlässlich einer (natürlich nicht repräsentativen) Befragung von Besucherinnen und Besuchern auf dem NORLA-Stand des Landtages im September 2000 gemacht worden. Die Feststellung ist danach durch eine weitere Befragung von Besucherinnen und Besuchern des Landtags-Standes auf dem Schleswig-Holstein-Tag in Kiel bestätigt worden. Aufgrund dessen hat sich der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens mehrfach mit der Frage seiner Umbenennung befasst und würde es sehr begrüßen, wenn durch die Umbenennung in "Petitionsausschuss" der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Landtag und die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden würde. Dies gilt um so mehr angesichts der relativ geringen **Kosten**, die sich auf die Ausfertigungs- und Veröffentlichungskosten der Änderungen und die gelegentliche Anpassung des Informationsmaterials des Landtages beschränken.

Warum viele Bürgerinnen und Bürger des Landes mit dem Begriff "Eingabenausschusse nichts anfangen und daraus keine Rückschlüsse auf die Aufgaben des Ausschusses ziehen können, können wir letztlich nur vermuten. Möglicherweise sind die Begriffe "Petition" und "Petitionsausschuss" besser bekannt, weil das Grundrecht aus Artikel 17 des Grundgesetzes in den Schulen nicht unter dem Begriff der Eingabe, sondern unter seiner (nicht amtlichen) Überschrift "Petitionsrecht" durchgenommen wird. Weiterhin firmiert der ganz überwiegende Teil der entsprechenden Parlamentsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland und auch der des Europäischen Parlaments unter dem Begriff "Petitionsausschuss". Nur der Freistaat Bayern (Ausschuss für Eingaben und Beschwerden), die Freie und Hansestadt Hamburg (Eingabenausschuss) und das Saarland (Ausschuss für Eingaben) verwenden gegenwärtig neben Schleswig-Holstein noch nicht den Begriff "Petitionsausschuss". Demzufolge werden Presseberichte über die Arbeit der entsprechenden Ausschüsse, insbesondere solche aus der überregionalen Presse, wohl eher unter der Überschrift "Petition" wahrgenommen und die entsprechende Arbeit den Petitionsausschüssen zugerechnet.

Gerhard Poppendiecker Ursula Sassen Joachim Behm Monika Heinold Silke Hinrichsen